

**KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN**

Brüssel, den 18. Mai 2010

**RUNDSCHREIBEN Nr. COL 12/2010 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr Prokurator/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

BETREFF:

**Richtlinie in Sachen Bekämpfung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands,
Verwaltung und Überwachung der gerichtlichen Untersuchung und der
Bearbeitungsfristen**

I. EINLEITUNG

In ihren Leitlinien, die ihrem Gesamtprogramm vom 25. Juni 2007 vorangehen, hat die Staatsanwaltschaft die Vorstellung vertreten, dass die Bekämpfung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands die oberste Priorität ihrer Politik darstellt.

Weiterhin steht in diesem Programm, dass die Umsetzung dieser obersten Priorität und die Wiederherstellung einer wirksamen strafrechtlichen Kette die Grundvoraussetzung zur Verwirklichung der Prioritäten in Sachen Strafverfolgung¹ darstellt.

Zur Umsetzung dieses Gesamtprogramms wurde ein Dokument mit den Leitlinien für einen Strategieplan zur Modernisierung der Staatsanwaltschaft verfasst und dem Minister der Justiz am 3. Juli 2008 überreicht.

In dem Strategieplan war ein Kapitel dem Vorgehen zur Bekämpfung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands und der Überwachung der Bearbeitungsfristen gewidmet, wobei man von den Empfehlungen, die in der ad-hoc Arbeitsgruppe der Staatsanwaltschaft ausgearbeitet wurden, ausgegangen ist, um Instrumente zum Erreichen dieses strategischen Ziels vorzuschlagen, insbesondere das Einrichten von Scharnierfunktionen in Sachen interne Qualitätsüberwachung und Einführung einer Verwaltung der Ermittlungen, der Ermittlungsverfahren im Ganzen und der gerichtlichen Untersuchung.²

II. EINFÜHRUNG, BEGLEITUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Nun müssen die oben genannten Instrumente wirksam und stufenweise innerhalb der Staatsanwaltschaft umgesetzt werden, was bedeutet, dass alle Teilbereiche der Staatsanwaltschaft effektiv für deren Durchführung sorgen müssen und dafür dass die neuen vorgesehenen Aufträge tatsächlich erfüllt werden und darüber Bericht erstattet wird.

Die Statistikanalysen werden dieses Projekt begleiten und insbesondere bei der Entwicklung von internen Instrumenten zum Mitverfolgen der Akten ihre Unterstützung leisten, so dass die Bewältigung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands und dessen Entwicklung erfasst werden und Kriterien, die auf Zahlen beruhen, ausgearbeitet werden können.

Die eigentliche Durchführung der Aufträge wird Gegenstand eines an den Generalprokurator zu richtenden Berichtes sein.

¹ “La modernisation de la justice: un objectif pour le ministère public”, Gesamtplan der Staatsanwaltschaft vom 25. Juni 2007: 4.2. “Les priorités en matière de poursuite ».

² Dokument “Lignes de force pour un plan stratégique en vue de la modernisation du ministère public”, 2.3.3.

III. DIE EINZUSETZENDEN MITTEL

Das Organisieren der Scharnierfunktionen in Sachen interne Qualitätsüberwachung und die neue Arbeitsweise - von der später die Rede sein wird - erfordern den Einsatz von erfahrenen Magistraten, die zu diesem Zweck bezeichnet werden müssen.

Das eigentliche technische und operative Organisieren der Scharnierfunktionen für die interne Qualitätskontrolle ist Teil der internen Organisation. Diese kann abhängig vom Umfang der jeweiligen Staatsanwaltschaft unterschiedlich sein und ist den spezifischen Bedürfnissen jeder Staatsanwaltschaft anzupassen³. Spezialisierte Einheiten bei größeren Staatsanwaltschaften können zum Beispiel selbst die Aufträge, die die Akten in ihrem Bereich betreffen, übernehmen.

Diese praktische Organisation gehört also in den Zuständigkeitsbereich des Stellenleiters, aber für die Durchführung der neuen Aufträge, so wie sie nachstehend beschrieben werden, hat sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit verpflichtet.

Zur Freistellung der erfahrenen Magistrate mittels einer zusätzlichen Unterstützung durch anzuwerbende Juristen und im Hinblick auf die Umsetzung der vorgenannten Schwerpunkte bei der Bekämpfung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands wurde der Minister der Justiz am 20. Oktober 2008 um zusätzliche personelle Mittel gebeten. Trotz der angespannten Haushaltslage hat der Minister die Bitte einer ernsthaften Prüfung unterzogen. Dass die Staatsanwaltschaft sich dazu verpflichtet, die neuen Aufträge auch tatsächlich durchzuführen ist eine notwendige Voraussetzung dafür. Selbstverständlich werden die erforderlichen personellen Mittel fortwährend weiter evaluiert; hier kann auf die Begleitung des Projektes durch die Statistikanalysen und durch das „Ständige Büro Arbeitslastmessung“ hingewiesen werden.

Zur Schaffung der Scharnierfunktionen in Sachen Qualitätskontrolle und zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben bei den Staatsanwaltschaften wurden außerdem Stellenbeschreibungen verfasst, damit der erforderliche zusätzliche Personalbedarf pro Justiz-Einheit eingeschätzt und begründet werden kann.

Dennoch können viele der hier nachfolgenden Richtlinien ohne zusätzliche Mittel umgesetzt werden, wenn alle Magistrate diese bei der Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Akten gewissenhaft anwenden. Folglich müssen alle Magistrate der Staatsanwaltschaft sich bei dem ihnen anvertrauten Auftrag daran halten.

IV. ALLGEMEINE RICHTLINIE

Die tatsächliche Erfüllung der nachstehenden Aufträge gilt als Richtlinie der Staatsanwaltschaft.

Was die Schaffung der Scharnierfunktionen bei den Staatsanwaltschaften angeht, wird an die Empfehlungen erinnert, die im Gesamtprogramm der Staatsanwaltschaft stehen; ein Leitfadens (von dem später die Rede sein wird) ist im Anhang beigefügt.

³ Dokument "Lignes de force pour un plan stratégique en vue de la modernisation du ministère public", 2.3.3.

Die Schaffung von Scharnierfunktionen, die mit der internen Qualitätskontrolle betraut sind.

A. Die Scharnierfunktion im „Rangierbahnhof“

Die Bekämpfung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands und die Überwachung der Bearbeitungsfristen können ihre Wirksamkeit nur entfalten, wenn alle Partner in der strafrechtlichen Kette aufeinander eingespielt sind, was voraussetzt, dass jedes Glied in der Kette auch effektiv und ohne Verzögerung seinen Beitrag leisten kann⁴.

Was das Verhältnis Staatsanwaltschaft-Polizei angeht, so setzt ein „Fallmanagement“ (case management) die Schaffung einer Art „Rangierbahnhof“ voraus, wo die Modalitäten für die Bearbeitung der Angelegenheit abgesprochen werden (das heißt welche Akten bearbeitet werden, wann und von wem) und wo man sich auf die Kapazitäten, an die man sich halten kann, einigt.

Die Ausarbeitung des aktengebundenen Fallmanagements setzt voraus, dass bei wichtigen und komplexen Angelegenheiten eindeutige Absprachen getroffen werden, und zwar in Bezug auf die Beschränkung des Gegenstands und der Taten, die untersucht werden, der einzusetzenden Kapazitäten, und der Dauer, wobei der Grundsatz unberührt bleibt, dass die Untersuchung sowohl belastend als auch entlastend durchgeführt werden muss.

Das Einhalten dieser Absprachen durch die Staatsanwaltschaft wird außerdem durch die ständige Kontrolle, von der später die Rede sein wird, gewährleistet.

Die praktische Verwirklichung und die Inbetriebnahme des „Rangierbahnhofs“ erfordern zusätzliche Mittel; sein Aufbau kann nach und nach erfolgen.

Es wird auf den beigefügten Leitfaden verwiesen, der zu einem späteren Zeitpunkt besprochen wird.

B. Die Scharnierfunktion im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung

Ehe die Staatsanwaltschaft selbst einen einleitenden oder weitergehenden Antrag stellt, prüft sie alle Aspekte der Zulässigkeit einer Strafverfolgung und sie führt diese Überprüfung auch in Bezug auf ein Auftreten als Nebenkläger aus.

Der dritte Teil des Leitfadens beinhaltet ein Beispiel für ein internes Arbeitsdokument der Staatsanwaltschaft, in dem der Abschnitt B eine Checkliste mit den Problemen umfasst, die am häufigsten in Bezug auf die Zulässigkeit der Strafverfolgung und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens vorkommen.

⁴ Dokument „Lignes de force pour un plan stratégique en vue de la modernisation du ministère public“, 2.3.2.1.

Die unzureichende Kontrolle der Befassung des Richters ist einer der Gründe dafür, dass gerichtliche Untersuchungen sich in die Länge ziehen und es infolgedessen zu gerichtlichem Bearbeitungsrückstand⁵ kommt.

All dies setzt eine andere Arbeitsmethode der Staatsanwaltschaften und ein aufmerksames Mitverfolgen der gerichtlichen Untersuchung und des Verfassens des sich weiter entwickelnden Endantrags voraus.

Bei der internen Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften ist durch eine ständige Kontrolle dafür zu sorgen, dass die Vereinbarungen in puncto Befassung des Untersuchungsrichters, Einsatzkräfte und Dauer eingehalten werden und dass keine nicht gerechtfertigten zusätzlichen Anträge gestellt werden⁶.

Die nachstehenden Aufträge sind einzuhalten. Sie gelten als Richtlinie und sind sofort anwendbar, dies entsprechend den nachfolgenden Erläuterungen:

Die Staatsanwaltschaft muss für Folgendes Sorge tragen:

1. Vor dem Stellen eines Antrags: die Zulässigkeit der Strafverfolgung und eines Auftretens als Nebenkläger prüfen;
2. Die Befassung des Untersuchungsrichters: klar abstecken und präzisieren;
3. Die gerichtliche Untersuchung: Vermeiden, dass diese sich in die Länge zieht durch ungerechtfertigte und nicht sinnvolle Aufträge, die manchmal erst Monate später, nach Übermittlung der Akte, erfolgen;
4. Die gerichtliche Untersuchung: ein In-die-Länge ziehen durch eine Häufung von Qualifizierungen vermeiden;
5. Das Wesentliche oder den Kern der Angelegenheit im Auge behalten: sich für die Beweise und die Untersuchung darauf konzentrieren;
6. Die gerichtliche Untersuchung: sie niemals dazu nutzen, um vorherige Akten oder Nebenakten von Ermittlungen damit zu verbinden, ohne dass dies einen direkten Mehrwert mit sich bringt;
7. Nach dem Übermittlungsbeschluss des Untersuchungsrichters: das Antragsrecht nur innerhalb einer minimalen Zeitspanne ausüben und nur, wenn dies unbedingt notwendig ist;
8. Eine systematische Überprüfung vornehmen in Bezug auf die Zulässigkeit der Strafverfolgung und auf mögliche Nichtigkeiten (Arbeitsdokument der Staatsanwaltschaft Abschnitt B);

⁵ Dokument "Lignes de force pour un plan stratégique en vue de la modernisation du ministère public", 2.3.3.

⁶ Dokument "Lignes de force pour un plan stratégique en vue de la modernisation du ministère public", 2.3.3.

9. Die gerichtliche Untersuchung systematisch mitverfolgen, indem in regelmäßigen Abständen eine Kontrolle der Akte vorgenommen wird und der jüngste Stand der Dinge überprüft wird, dies gemäß der in Artikel 136*bis* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Kontrollbefugnis des Prokurators des Königs und des Generalprokurators (Arbeitsdokument der Staatsanwaltschaft, Abschnitt A);

Falls erforderlich, Anträge an den Untersuchungsrichter rechtzeitig stellen und falls nötig, die Anklagekammer befassen (Art. 136 und 235*bis* StPGB);

10. Die regelmäßige Überprüfung dazu nutzen, schrittweise und zielgerichtet weiter am Entwurf des Endantrags zu arbeiten, Antrag der unmittelbar oder zumindest rasch dem Zeitpunkt folgen muss, an dem die Akte bei Abschluss der gerichtlichen Untersuchung der Staatsanwaltschaft übergeben wird.

➤ Bei allen gerichtlichen Untersuchungen

Die hiervor in den Punkten 1 bis 8 genannten Punkte gelten für jeden einzelnen Magistrat und erfordern keine zusätzlichen Mittel.

➤ Bei einer gerichtlichen Untersuchung mit einer normalerweise voraussichtlichen Dauer von höchstens 6 Monaten

Die in den Punkten 9 und 10 genannten Aufträge müssen nicht eingehalten werden und gelten nur im Falle einer Überschreitung der Zeitspanne von 6 Monaten. Hier ist also eine interne Kontrolle innerhalb der Staatsanwaltschaft einzurichten.

Die in den Artikeln 9 und 10 genannte Kontrolle und Mitverfolgung umfassen ebenfalls den Inhalt (die Tatsachen) der Akte. Zu diesem Zweck kann die Staatsanwaltschaft sowohl formell wie auch inhaltlich auf das interne Überwachungsinstrument zurückgreifen, das bereits von der Polizei verwendet wird.

Die von der Staatsanwaltschaft zur Überwachung und Kontrolle der Bearbeitungsfristen und Qualität verwendeten Dokumente (gesetzliche Pflicht Staatsanwaltschaft Art. 136*bis* StPGB) sind interne Dokumente und dürfen der Strafakte niemals beigefügt werden.

Für alles Weitere wird auf den beigefügten im Nachfolgenden besprochene Leitfaden verwiesen.

C. Die Scharnierfunktion bei der Regelung des Verfahrens

I. Die Durchsicht der (Schluss-) Anträge zur Regelung des Verfahrens:

Es ist Sache des Ratskammer-Prüfers den technischen Aspekt dieser Anträge vor der Sitzung zu prüfen (Überprüfung der Zulässigkeit der Strafverfolgung, Beispiel: Bestimmung des zuständigen Gerichts, *obscuri libelli*, usw.).

Nach der Sitzung muss er den technischen Aspekt des Ratskammer-Beschlusses und des Verfahrens überprüfen (Berufung sinnvoll bei der Anklagekammer zwecks Regularisierung).

II. Die Staatsanwaltschaft bei der Sitzung:

Die bei der Sitzung vertretene Staatsanwaltschaft darf nicht zu einem rein formellen/passiven Teilnehmer werden.

Der Magistrat muss in der Lage sein, seine Auffassung mit Gründen verteidigen zu können.

Diese Aufträge gelten für alle gerichtlichen Untersuchungen und erfordern, im Prinzip, keine zusätzlichen Mittel. Sie können mit einer guten internen Organisation durchgeführt werden (internes Arbeitsdokument der Staatsanwaltschaft, Abschnitt A).

Es wird auf den beigefügten und im späteren Text erörterten Leitfaden verwiesen.

V. AUSFÜLLEN DER AN DEN UNTERSUCHUNGSRICHTER GERICHTETEN ANTRÄGE UND NACHSCHRIFTEN

Der Umfang der Befassung des Untersuchungsrichters hängt von den Anträgen ab, mit denen er von der Staatsanwaltschaft befasst wird. Folglich ist beim Abfassen der Anträge zur Einleitung oder Ausweitung der gerichtlichen Untersuchung darauf zu achten, dass die Befassung so genau wie möglich umschrieben wird. Beim Verfassen solch eines Antrags sind die vorgenannten Empfehlungen zu beachten.

Es ist besonders wichtig, auf jeder Antragschrift die beigefügten Aktenstücke genau anzugeben (Protokolle oder Aktennotizen mit Verzeichnis). Aus diesen Aktenstücken geht hervor, welche Tatbestände Gegenstand der Befassung sind und im Antrag beschrieben werden.

Es wird keinerlei zusätzlicher Antrag gestellt, es sei denn, dies erfolgt rechtzeitig und ist relevant für die Ausgangsstraftat.

Werden Aktenstücke zur reinen Information übermittelt, so muss dies klar ersichtlich sein, angegeben und ausdrücklich beschrieben werden.

Fortan werden die an den Untersuchungsrichter gerichteten Nachschriften „zur Verfügung“ verboten. In der Tat führen diese Nachschriften dazu, dass der Untersuchungsrichter dann effektiv mit den Straftaten befasst wird, die in den Aktenstücken stehen, die dieser Nachschrift beigefügt sind.

Wurde der Untersuchungsrichter bereits mit den Taten befasst, so wird dies deutlich in der Nachschrift angegeben. In diesem Fall handelt es sich lediglich um nachfolgende Aktenstücke, die keine neuen Taten umfassen.

Wenn die Absicht lediglich darin besteht, den Untersuchungsrichter zu informieren, ohne ihn mit neuen Tatbeständen zu befassen, so wird in der Nachschrift klar und deutlich vermerkt **“Übermittelt zur Kenntnisnahme, Ihre Amtsstelle wird nicht mit zusätzlichen Taten befasst“**.

In jedem Fall umfasst jede Nachschrift ein genaues Verzeichnis der Aktenstücke, die dem Untersuchungsrichter übermittelt wurden, und der Grund für die Übermittlung wird klar und deutlich angegeben, so dass keinerlei Zweifel in Bezug auf die Befassung des Untersuchungsrichters bestehen kann.

Besteht jedoch die Absicht, den Untersuchungsrichter mit neuen Tatbeständen zu befassen, erfolgt ein ergänzender Antrag, in dem die Taten, mit Verweis auf die beigefügten Aktenstücke, die minutiös aufgeführt sind, genauestens beschrieben werden. Was den Inhalt eines ergänzenden Antrags angeht, wird auf die in diesem Rundschreiben und in dem Leitfaden aufgeführten Richtlinien verwiesen.

In Bezug auf die Anträge und Nachschriften der Staatsanwaltschaft ist in puncto Farbe und Lay-out (auch für das Logo) ein einheitliches Muster zu verwenden.

VI. LEITFADEN

In der Anlage finden Sie einen Leitfaden über die Bekämpfung des gerichtlichen Bearbeitungsrückstands, die Verwaltung und Überwachung der gerichtlichen Untersuchung und Bearbeitungsfristen. In diesem Leitfaden wird im Detail auf die auszuführenden Aufträge zur internen Qualitätskontrolle eingegangen.

Den ersten Teil des Leitfadens bildet die Beschreibung der Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft ihr Strafantrags- und Kontrollrecht ausüben muss, während der zweite Teil eine juristisch-technische Hilfestellung für die Überprüfung der Zulässigkeit der Strafverfolgung und des Auftretens als Nebenkläger liefert.

In Teil III ist ein Beispiel für das interne Arbeitsdokument der Staatsanwaltschaft zu finden.

VII. MUSTER

Siehe Anlagen.

VIII. INKRAFTTRETEN

Dieses Rundschreiben tritt am 15. September 2010 in Kraft.

Brüssel, den 18. Mai 2010

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Lüttich, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren,

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Mons,

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel

Marc de le COURT